

Geschäftsordnung des Stadtrates

vom 7. Dezember 1981
(in Kraft ab 1. Januar 1982)

2.1 R



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1	6
Konstituierung	6
Art. 2	6
Einberufung und Traktanden	6
Art. 3	7
Teilnahmepflicht	7
Art. 4	7
Fachmännische Auskunft, Beraterinnen bzw. Berater	7
Art. 5	7
Auflage der Akten	7
Art. 6	8
Beschlussfähigkeit	8
Art. 7	8
Öffentlichkeit von Sitzungen	8
Art. 8	8
Sitzungspolizei	8
Art. 9	8
Fraktionen	8
Art. 10	9
Sitzungsgeld	9
II. BÜRO DES STADTRATES	9
Art. 11	9
Zusammensetzung	9
Art. 12	9
Aufgaben	9
Art. 13	10
Präsidium	10



Art. 14	10
Verhinderung der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten	10
Art. 15	10
Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	10
III. SEKRETARIAT DES STADTRATES	11
Art. 16	11
Sekretariat	11
Art. 17	11
Protokoll	11
a) Inhalt	11
Art. 18	11
b) Genehmigung	11
IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PARLAMENTARISCHE KOMMISSIONEN	12
Art. 19	12
Geschäftsprüfungskommission	12
Art. 20	12
Aufgaben	12
Art. 20a	12
Antrags- und Entscheidungsbefugnisse	12
Art. 20b	13
Rechnungsrevision/Rechnungs- und Voranschlagsprüfung	13
Art. 20c	13
Sonderprüfungen	13
Art. 20d	13
Oberaufsicht über die Verwaltung	13
Art. 20e	14
Datenschutz	14
Art. 21	14
Parlamentarische Kommissionen	14



Art. 22	15
Akteneinsicht der Kommissionen	15
Art. 23	15
Protokoll der Kommissionen	15
V. VERHANDLUNGEN	15
Art. 24	15
Verhandlungsgegenstände	15
Art. 25	15
Eröffnung der Sitzung	15
Art. 26	16
Reihenfolge der Geschäfte	16
Art. 27	16
Gang der Beratung	16
Art. 28	16
Pflichten der Rednerinnen bzw. Redner	16
Art. 29	16
Anträge	16
Art. 30	17
Schluss der Beratung	17
Art. 31	17
Wiedererwägungsanträge vor Schlussabstimmung	17
Art. 32	17
Persönliche Erklärung	17
VI. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	17
Art. 33	17
Grundsatz	17
Art. 34	18
Motionen mit Weisungscharakter	18



Art. 34a	18
Motionen mit Richtliniencharakter	18
Art. 35	18
Postulate	18
Art. 36	19
Form und Behandlung der Motionen und Postulate	19
Art. 37	19
Umwandlung, teilweise Abstimmung	19
Art. 38	20
Interpellation	20
Art. 39	20
Einfache Anfrage	20
Art. 39a	20
Parlamentarische Erklärung	20
Art. 40	21
Erwähnung der Vorstösse im Verwaltungsbericht	21
Art. 41	21
Abschreibung von Vorstössen	21
Art. 41a	21
Jugendpostulat	21
VII. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	22
Art. 42	22
Abstimmungen Fragestellung	22
Art. 43	22
Abstimmungsregeln	22
Art. 44	22
Schlussabstimmung	22
Art. 45	22
Form der Abstimmung	22



Art. 46	23
Stimmrecht der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten	23
Art. 47	23
Wahlen, Form	23
Art. 48	23
Entscheid	23
Art. 49	23
Feststellung des Ergebnisses	23
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art. 50	23
In-Kraft-Treten	23
REGLEMENTSÄNDERUNGEN	24



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Ziff.1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 28. Oktober 1951 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Konstituierung

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat im ersten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadtratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Stadtratspräsidentin bzw. der gewählte Stadtratspräsident den Vorsitz übernimmt.¹

Art. 2

Einberufung und Traktanden

¹ Der Stadtrat wird von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Beschluss des Gemeinderates, oder wenn dies von 10 Stadtratsmitgliedern schriftlich verlangt wird.

² Die Traktandenliste wird von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt. In ausserordentlichen Fällen kann sie vom Stadtrat zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde auf die Traktandenliste setzen. Fragen, über die Auskunft gewünscht wird, müssen spätestens drei Tage vor Beginn der betreffenden Sitzung der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Stadtrates schriftlich eingereicht werden.¹

Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann sachbezogene Zusatzfragen stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.²

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

² Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 23. Oktober 1995



⁴ Ort, Zeit und Traktanden sind, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Allen Stadtratsmitgliedern, dem Gemeinderat, den eingeladenen Angestellten der Stadtverwaltung und den akkreditierten Medienschaffenden sind Traktandenlisten und Vorlagen mindestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.¹

⁵ Die Sitzungen sollen in der Regel am Montagabend stattfinden.

Art. 3

Teilnahmepflicht ¹ Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig, unter Angabe der Gründe, bei der Stadtratspräsidentin bzw. beim Stadtratspräsidenten oder bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber zu entschuldigen. Stadtratsmitglieder, die sich erst nach erfolgtem Namensaufruf einfinden, haben sich sofort bei der Protokollführerin bzw. beim Protokollführer zu melden.

² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Verhandlungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.¹

Art. 4

Fachmännische Auskunft, Beraterinnen bzw. Berater ¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Angestellte der Stadtverwaltung² oder andere Fachleute beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen.

² Der Stadtrat ist seinerseits berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderats, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Fachleute zu den Beratungen beizuziehen.¹

Art. 5

Auflage der Akten ¹ Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in sämtliche Akten über die zur Verhandlung kommenden Geschäfte Einsicht zu nehmen.

² Die Akten sollen, unter Vorbehalt dringender Fälle, mindestens 10 Tage vor der Sitzung im Präsidialamt aufliegen.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

² gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996



Art. 6¹

Beschluss-
fähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 21 Mitglieder anwesend sind. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident prüft zu Beginn und während der Sitzungen, gegebenenfalls durch Namensaufruf, ob der Rat beschlussfähig ist.

² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

Art. 7

Öffentlichkeit
von Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind öffentlich, sofern der Stadtrat nicht durch besonderen Beschluss auf Ausschluss der Öffentlichkeit erkennt.

² Stören die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer die Verhandlungen, so kann sie die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident jederzeit, nach vorausgegangener Warnung, fortweisen.

³ Den akkreditierten Medienschaffenden werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen.¹

Art. 8¹

Sitzungspolizei

¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident übt die Sitzungspolizei aus.

² Dem Publikum steht ein ihm zugewiesener Bereich des Sitzungssaals zur Verfügung.

³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist berechtigt, bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne Personen wegzuweisen oder den Zuhörerraum schliessen zu lassen. Kundgebungen sind im Sitzungssaal und im Vorraum mit Bewilligung der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten erlaubt.

⁴ Das Büro des Stadtrats erlässt ein Sicherheitsdispositiv.

Art. 9¹

Fraktionen

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Stadratsmitgliedern erforderlich.

² Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung, Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten zuhanden des Rates und dem Sekretariat des Stadtrates mit.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 10

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Stadtrates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten Spezialkommissionen und des Büros erhalten das im Personalreglement festgesetzte Sitzungsgeld.

II. BÜRO DES STADTRATES

Art. 11

Zusammen-
setzung

¹ Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Stadtrats-Vizepräsidentin bzw. dem Stadtrats-Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern.

² Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrates erfolgt die Bestellung des Büros an der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit dagegen an einer der letzten Sitzungen des Jahres.

³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre als solche bzw. solcher nicht wiederwählbar.

Art. 12

Aufgaben

¹ Das Büro erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben und behandelt von sich aus oder auf Beschluss des Plenums Geschäfte, welche den Ratsbetrieb betreffen. Es organisiert Veranstaltungen des Stadtrates und unterstützt die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten in allen erforderlichen Belangen.¹

² Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch Beizug der Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten oder von Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission erweitern.

³ Der Stadtrat kann das Ratsbüro zur endgültigen redaktionellen Abfassung und Genehmigung der Urnenbotschaften ermächtigen.¹

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 13

Präsidium

¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Sie bzw. er sorgt für die genaue Befolgung dieser Geschäftsordnung und wacht über die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saale. Sie bzw. er bestimmt, unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates, die Reihenfolge der Verhandlungen.

² Sie bzw. er vertritt den Rat nach aussen. Sie bzw. er führt, zusammen mit der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident bezeichnet die Delegierten, welche den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben. Sie bzw. er trifft, in Verbindung mit dem Präsidialamt, die nötigen Anordnungen hinsichtlich Teilnahme des Stadtrates an offiziellen oder sonstigen Ehrenpflichten.

Art. 14

Verhinderung der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten

¹ Ist die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident verhindert, so wird sie bzw. er von der Stadtrats-Vizepräsidentin bzw. vom Stadtrats-Vizepräsidenten vertreten. Dies trifft auch zu, wenn sich die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident an der Beratung beteiligt.

² Sind sowohl Stadtratspräsidentin bzw. Stadtratspräsident als auch Stadtrats-Vizepräsidentin bzw. Stadtrats-Vizepräsident verhindert, so bezeichnet das Büro des Stadtrates ein anderes Mitglied des Stadtrates zur Leitung der Verhandlungen. Das Mitglied ist wenn möglich der Fraktion zu entnehmen, welcher die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident angehört.¹

Art. 15

Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

¹ Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident teilt es dem Stadtrat mit.

² Ist eine Stimmzählerin bzw. ein Stimmzähler verhindert, so lässt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident durch den Rat eine Stellvertretung bezeichnen.

³ Für die Ausmittlung der Resultate geheimer Abstimmungen und Wahlen können weitere, ausserordentliche Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler von Fall zu Fall bestimmt werden.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



III. SEKRETARIAT DES STADTRATES

Art. 16¹

Sekretariat

¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung führt das Sekretariat des Stadtrates und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

² Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.

³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Stadtratsbüros mit beratender Stimme teil.

Art. 17

Protokoll
a) Inhalt

¹ Das Protokoll soll enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
2. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder, diese mit Angabe, ob sie mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben sind;
3. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse;
4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist;
5. den Austritt von Stadratsmitgliedern.

² Das Ratsbüro kann die Aufnahme der Verhandlungen auf Tonband anordnen. Das Tonband dient in diesem Falle lediglich als Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Art. 18

b) Genehmigung

¹ Das Protokoll wird von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten, der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber, der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, der Stadtrats-Vizepräsidentin bzw. dem Stadtrats-Vizepräsidenten und den beiden Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler unterzeichnet und ist damit ordentlicherweise genehmigt.

² Es wird nur auf Antrag eines Ratsmitgliedes hin verlesen. Über Berichtigungen entscheidet jedoch stets der Stadtrat.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PARLAMEN- TARISCHE KOMMISSIONEN

Art. 19¹

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Sie wird nach jeder Gesamterneuerung aus der Mitte des Stadtrates auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre werden aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.

³ Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Art. 42 Stadtverfassung.

Art. 20¹

Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist mit der Oberaufsicht über den Gang der Verwaltung, über die finanzielle Lage, über die Abwicklung der Geschäfte und über die Organisation der Stadtverwaltung beauftragt.

² Sie ist die vorberatende Kommission des Stadtrates insbesondere für die Behandlung des Verwaltungsberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlages und der Planungen im Finanzbereich.

³ Sie begutachtet weiter die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Antrag des Gemeinderats betreffend die Qualifizierung einer Motion als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter und stellt Antrag.²

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle gemäss kantonaler Datenschutzgesetzgebung.

Art. 20a¹

Antrags- und
Entscheidungs-
befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission hat im Rahmen ihrer Aufgabe als vorberatende Kommission des Stadtrates insbesondere folgende Antrags- und Entscheidungsbefugnisse:

1. sie kann die Vorlagen zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an den Gemeinderat zurückweisen;

2. sie kann dem Rat beantragen:

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

² Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011



- Rückweisung aus anderen Gründen
- Nichteintreten. Solche Anträge sind ausgeschlossen bei zwingenden Geschäften wie Initiativen, Voranschlag, Verwaltungsbericht, Rechnung;
- Änderung von Anträgen des Gemeinderates;
- Zustimmung zur Vorlage;
- Ablehnung der Vorlage;
- Parlamentarische Erklärungen.

Art. 20b¹

Rechnungsre-
vision/Rech-
nungs- und Vor-
anschlagsprü-
fung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission schlägt dem Stadtrat das zu wählende Rechnungsprüfungsorgan (Art. 10 Stadtverfassung) zur Durchführung der Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung vor. Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält.

² Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.

Art. 20c¹

Sonder-
prüfungen

¹ Der Stadtrat beschliesst die Durchführung von Sonderprüfungen in der Stadtverwaltung durch die Geschäftsprüfungskommission, wenn wichtige Fragen einer näheren Abklärung bedürfen.

² Die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Gemeinderat über das Ergebnis von Sonderprüfungen. Die Berichterstattung zu Händen des Stadtrates erfolgt mit der Behandlung des Verwaltungsberichts, sofern nicht besondere Verhältnisse eine frühere Orientierung des Stadtrates nahe legen.

Art. 20d¹

Oberaufsicht
über die Verwal-
tung

¹ Im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgaben überprüft die Geschäftsprüfungskommission jährlich mindestens ein Amt der Verwaltung oder, im Rahmen der bestehenden Regelungen über die Auslagerung der Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBL, die IBL, unter Anzeige an die zuständigen Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher bzw. an den Verwaltungsrat der IBL. Gegenstand der Überprüfung ist in erster Linie die ordnungsgemässe Abwicklung der dem Amt bzw. den IBL überbundenen Aufgaben.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



² Die Geschäftsprüfungskommission teilt das wesentliche Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit. Sie kann ihn auffordern, zu bestimmten Punkten Stellung zu nehmen, insbesondere sich zu Beanstandungen zu äussern.

³ Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt gemäss Art. 20c Abs. 2.

Art. 20e¹

Datenschutz

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 Datenschutzgesetz.

² Sie erfüllt insbesondere die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie ist dafür besorgt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Mitglieder von Behörden periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes informiert werden.

⁴ Sie führt ein Register der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz. Das Register wird im Internet veröffentlicht.

⁵ Sie informiert den Stadtrat im Verwaltungsbericht jährlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁶ Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen.

⁷ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00.

⁸ Sie kann zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz eine externe Fachperson mandatieren.

Art. 21

Parlamentarische Kommissionen

Der Stadtrat kann aus seiner Mitte, zur Vorbereitung, Leitung oder Überwachung einzelner Geschäfte, besondere Kommissionen bestellen. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

¹ Stadtratsbeschluss vom 1. März 2010, in Kraft ab 1. Mai 2010



Art. 22

Akteneinsicht
der Kommissionen

¹ Der Stadtrat oder die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident überweist diesen Kommissionen die von ihnen zu behandelnden Geschäfte.

² Die Kommissionen sind befugt, vom Gemeinderat direkt Auskünfte einzuholen, und Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung¹ und andere Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Art. 23

Protokoll der
Kommissionen

¹ Für die Ausfertigung des Protokolls der Geschäftsprüfungskommission ist die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung verantwortlich. In Fällen, wo die Geschäftsprüfungskommission Aufsichtsfunktion über die Verwaltung ausübt und entsprechende Besichtigungen vornimmt, bestimmt die Geschäftsprüfungskommission eine Sekretärin bzw. einen Sekretär aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

² Das Protokoll der übrigen Kommissionen führt eine von diesen selbst bestimmte Person, sofern die Sekretärin bzw. der Sekretär nicht bei der Bestellung der Kommission bestimmt worden ist.

³ Die Protokolle der Kommissionen sollen den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten.

V. VERHANDLUNGEN

Art. 24

Verhandlungs-
gegenstände

Die in den Geschäftskreis des Stadtrates fallenden Geschäfte sind vom Gemeinderat rechtzeitig der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen, und soweit notwendig, mit einem schriftlichen Antrag zu versehen.

Art. 25

Eröffnung der
Sitzung

¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer den Namensaufruf vornehmen.

² Sie bzw. er stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Rates fest und bringt allfällige Entschuldigungen von abwesenden Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis.

¹ gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996



Art. 26

Reihenfolge der
Geschäfte

¹ Die Geschäfte sind nach der von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten in dem Einladungsschreiben aufgestellten Reihenfolge zu behandeln, sofern diese nicht vom Rat abgeändert wird.

² Vor der Detailberatung jedes Geschäftes kann die Eintretensfrage gestellt werden.

Art. 27

Gang der Bera-
tung

¹ Bei jedem Geschäft erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident der Reihe nach das Wort der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission oder einer allfälligen eingesetzten nicht ständigen Kommission, den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Behörden sodann den Fraktionen (eine Sprecherin bzw. ein Sprecher pro Fraktion) worauf die allgemeine Umfrage eröffnet wird.¹

² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei jedoch diejenigen Stadratsmitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben.

³ Steht ein Reglement oder eine wichtige oder umfangreiche Vorlage zur Diskussion, so kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.¹

Art. 28

Pflichten der
Rednerinnen
bzw. Redner

¹ Grundsätzlich spricht jede Rednerin bzw. jeder Redner von den für den Stadtrat vorgesehenen Rednerpulten aus, nachdem ihr bzw. ihm das Wort erteilt worden ist.¹

² Sie bzw. er hat bei der Sache zu bleiben, und sich kurz zu fassen.

³ Werden diese Regeln nicht beachtet oder wird der Anstand verletzt, so ist die bzw. der Fehlbare von der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten zu mahnen, oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, so ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort zu entziehen.

⁴ Im Übrigen sind Unterbrechungen nicht gestattet.

Art. 29

Anträge

¹ Anträge sind zu formulieren, und der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten auf Verlangen schriftlich einzureichen.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so soll er vor jedem anderen Antrag begründet und zur Abstimmung gebracht werden.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 30

Schluss der
Beratung

¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beratung als geschlossen.

² Wird Schluss der Umfrage verlangt, so soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird Schluss erkannt, so erhalten das Wort nur noch diejenigen, die es vorher verlangt haben.

³ Den Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r)n der vorberatenden Behörden ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet.

Art. 31

Wiedererwä-
gungsanträge
vor Schlussab-
stimmung¹

¹ Ist ein Geschäft durchberaten, so kann vor der Schlussabstimmung Zurückkommen auf einzelne schon gefasste Beschlüsse verlangt werden.

² Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Es gilt Art. 43 Abs. 3.¹

Art. 32¹

Persönliche
Erklärung

Jedes Stadratsmitglied, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, nach Abschluss der Traktandenliste eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung ist kurz und sachlich zu halten.

VI. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 33¹

Grundsatz

¹ Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, bei der Stadtratspräsidentin bzw. beim Stadtratspräsidenten Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einzureichen; sie sind nach Massgabe der Art. 34ff. zu behandeln.

² Wird ein parlamentarischer Vorstoss von einer Fraktion eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person vertritt den Vorstoss, entscheidet über den Rückzug oder über die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 34¹

Motionen mit Weisungscharakter

¹ Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

² Motionen mit Weisungscharakter sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

³ Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.

Art. 34a²

Motionen mit Richtliniencharakter

¹ Motionen mit Richtliniencharakter sind zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

² Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts wird die Motion als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.

³ Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.

Art. 35

Postulate

¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

² Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat Bericht zu erstatten, und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

¹ Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011

² Neu mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011



Art. 36¹

Form und Behandlung der Motionen und Postulate

¹ Motionen und Postulate sind begründet, schriftlich und unterzeichnet der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen.

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.

³ Nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat erhält das Stadratsmitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ist diesem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, muss es die Stellungnahme einem anderen Stadratsmitglied übertragen.²

⁴ Nach der Stellungnahme ist die Aussprache für alle Stadratsmitglieder offen. Nach Schluss der Aussprache ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.²

⁵ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten³ seit der Erheblicherklärung zu berichten, oder Antrag zu stellen.²

⁶ Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist³ nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.²

Art. 37

Umwandlung, teilweise Abstimmung

¹ Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin bzw. der Motionär in ein Postulat umwandeln.

² Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant einverstanden ist.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990

² Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

³ Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011



Art. 38¹

Interpellation

¹ Durch eine Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand Auskunft zu geben.

² Die Interpellation ist der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten begründet, schriftlich und unterzeichnet einzureichen, die bzw. der sie durch Verlesen dem Rat zur Kenntnis bringt.

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.

⁴ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.

Art. 39

Einfache Anfrage

¹ Durch eine Einfache Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand Auskunft zu erteilen.

² Die Einfache Anfrage ist ohne Begründung schriftlich und unterzeichnet bei der Stadtratspräsidentin bzw. beim Stadtratspräsidenten einzureichen, die bzw. der sie durch Verlesen dem Rat zur Kenntnis bringt.

³ Der Gemeinderat beantwortet die Einfache Anfrage schriftlich oder mündlich bis zur übernächsten Sitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern. Es findet weder eine Diskussion über die Anfrage noch über die Antwort statt.¹

Art. 39a²

Parlamentarische Erklärung

¹ Der Stadtrat kann Parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates

² Parlamentarische Erklärungen können nur von ständigen Kommissionen des Stadtrats und von Fraktionen beantragt werden.

³ Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten parlamentarischen Erklärung Stellung.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990

² Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 40

Erwähnung der Vorstösse im Verwaltungsbericht

Im Verwaltungsbericht des Gemeinderates sind die im Berichtsjahr eingereichten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen, ebenso die noch unerledigten Motionen und Postulate aus früheren Jahren, letztere mit kurzer Angabe über den Stand der Behandlung.¹

Art. 41

Abschreibung von Vorstössen

¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen bzw. Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten, und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners tritt.

² Sind keine Mitunterzeichnerinnen bzw. Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.

³ Der Stadtrat hat bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes zu entscheiden, welche noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse und welche erheblich erklärten, aber noch nicht ausgeführten Motionen und Postulate abzuschreiben sind.

⁴ Unerledigte Motionen und Postulate werden 6 Jahre nach ihrer Erheblicherklärung abgeschrieben.¹

Art. 41a²

Jugendpostulat

¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadtratmitgliedes behandelt.¹

² Das Jugendpostulat ist bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber als Sekretärin bzw. Sekretär des Stadtrates einzureichen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates.

³ Die Behandlung des Postulates im Stadtrat sowie die Erledigung werden der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner schriftlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäss.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

² Stadtratsbeschluss vom 15. Mai 2000



VII. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 42

Abstimmungen
Fragestellung

¹ Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so erklärt ihn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ohne Abstimmung als angenommen.

² Andernfalls teilt sie bzw. er die gestellten Anträge nochmals mit und legt dem Rat die Fragestellung vor. Werden gegen die Abstimmungsart Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber der Rat.

Art. 43

Abstimmungs-
regeln

¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.

³ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

⁴ Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Art. 44

Schlussab-
stimmung¹

Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so hat nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze stattzufinden.

Art. 45

Form der Ab-
stimmung

¹ Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handaufheben.¹

² Geheime Abstimmungen finden statt, wenn der Rat dies beschliesst.¹

³ Auf Verlangen von acht Mitgliedern muss, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. In diesem Falle wird die Stimmabgabe der sämtlichen Mitglieder protokolliert.

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007



Art. 46

Stimmrecht der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten

Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie bzw. er bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den sie bzw. er begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 47

Wahlen, Form

Die vom Stadtrat zu treffenden Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen finden statt, wenn eine solche von mindestens acht Stadtratsmitgliedern verlangt wird.

Art. 48

Entscheid

¹ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, so entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei Wahlen mit, bei gleichgeteilten Stimmen zieht sie bzw. er das Los.

Art. 49

Feststellung des Ergebnisses

¹ Bei geheimen Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.¹

² Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfalle durch das Stadtratsbüro entschieden.²

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 22. September 1952.

Langenthal, 7. Dezember 1981

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. E. P. Huber

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Sterchi

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007

² Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990

**REGLEMENTSÄNDERUNGEN**

Geschlechtsneutrale Formulierung	geändert	mit Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000
Artikel 1 Absatz 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 2 Absatz 3	neu	mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Juni 1990
	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Oktober 1995
	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 2 Absatz 4	(vormals Abs. 3)	
	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Juni 1990
	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 3 Absatz 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 4 Absatz 1	geändert	gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996
Artikel 4 Absatz 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 6 Absatz 1 und 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 7 Absatz 3	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 8	aufgehoben	gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 (Art. 40 Abs. 3)
Artikel 8 Absätze 1 - 4	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 9 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 9 Absatz 2	neu	
Artikel 12 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 12 Absatz 3	neu	
Artikel 14 Absatz 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 16 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 16 Absätze 2 + 3	neu	
Artikel 19 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 19 Absätze 2 + 3	neu	



Artikel 20	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990
Artikel 20 Absätze 1 - 3	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20 Absatz 4	aufgehoben neu geändert	gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008 mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011
Artikel 20 Absatz 5	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20a	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20b Absätze 1 + 2	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20c Absätze 1 + 2	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20d Absätze 1 - 3	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 20e Absätze 1 - 8	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 1. März 2010, in Kraft ab 1. Mai 2010
Artikel 27 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 27 Absatz 3	neu geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990 mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 28 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 31 Marginaltext und Absatz 2	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 32	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 33 Absatz 1 Artikel 33 Absatz 2	geändert neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008



Artikel 34 Absatz 3	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 34 Absätze 1 - 3	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011
Artikel 34a	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011
Artikel 36	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990
Artikel 36 Absatz 3	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Art. 36 Abs. 4 (vormals Abs. 3)	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Art. 36 Abs. 5 (vormals 4)	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011
Artikel 36 Absatz 6	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2011, in Kraft ab 1. März 2011
Artikel 38	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990
Artikel 39	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990
Artikel 39a Absätze 1 - 3	neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 40	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 41 Absatz 4	neu	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990
	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 41a	neu	mit Beschluss des Stadtrates vom 15. Mai 2000, in Kraft ab 1. Juni 2000
Artikel 41a Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 44 Marginaltext	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008



Artikel 45 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 45 Absatz 2	geändert geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 1999 mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 49 Absatz 1	geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008
Artikel 49 Absatz 2	geändert	mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 1990